

1283

Dienstag, 8. August 1967.

Unterzeichnung der Luftverkehrs-
abkommen mit Kenya, Tansania und
Uganda.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
28. Juni 1967 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 17. Juli 1967 (Ein-
verstanden).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Den am 17. April 1967 in Dar es Salaam paraphierten Luft-
verkehrsabkommen mit Kenya, Tansania und Uganda wird zugestimmt.
2. Der im Vereinbarten Protokoll vorgesehenen vorläufigen Anwend-
barkeit dieser Abkommen ab 17. April 1967 wird nachträglich
zugestimmt.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, die Abkommen in
französischer und englischer Fassung unterzeichnen zu lassen.

Protokollauszug an das Politische Departement (6 Ex.) zum
Vollzug und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
(Luftamt 6 Ex.) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

P. W. Müller

An den Bundesrat

Unterzeichnung der Luftverkehrsabkommen
mit Kenya, Tansania und Uganda

Nach jahrelangen vergeblichen Bemühungen der Schweiz mit den drei ostafrikanischen Staaten Kenya, Tansania und Uganda Abkommen zur Regelung der gegenseitigen Luftverkehrsverbindungen zu treffen, konnten schliesslich zu diesem Zweck im April 1967 in Dar es Salaam Verhandlungen mit der "East African Common Services Organisation" (EACSO) aufgenommen werden, welche zur Festlegung eines englischen Vertragswortlautes führten. Die Paraphierung erfolgte am 17. April 1967.

Der Inhalt der gleichlautenden Abkommen entspricht weitgehend dem schweizerischen Musterwortlaut. Im Gegensatz zu dem kürzlich mit Russland unterzeichneten Abkommen und den mit Ungarn und Rumänien paraphierten Texten stimmten die ostafrikanischen Verhandlungspartner mit der schweizerischen Auffassung überein, dass allfällige Meinungsverschiedenheiten durch ein Schiedsgerichtsverfahren zu schlichten seien (Artikel 15). Hervorzuheben ist ferner, dass die im anderen Hoheitsgebiet durch die bezeichneten Unternehmungen erzielten Einnahmenüberschüsse zum amtlichen Kurs frei überwiesen werden können (Artikel 13).

Der im Abkommen festgelegte Linienplan erlaubt trotz den von der Gegenseite verlangten, im Anhang umschriebenen Einschränkungen der Verkehrsrechte beiden Unternehmungen die Führung wirtschaftlich interessanter Linien. In einem Protokoll (Beilage 3) wurden zusätzlich verschiedene Fragen geregelt, so zum Beispiel die Häufigkeit der Flüge, der Stopoververkehr, die Anwendbarkeit der Abkommen und die Bezeichnung der die Linien betreibenden Unternehmungen.

- 2 -

Bei den Verhandlungen in Dar es Salaam wurde für das Abkommen Schweiz - Uganda eine abweichende Präambel und ein zusätzlicher Artikel 20 vorgesehen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Uganda in jenem Zeitpunkt noch nicht Mitglied der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation war. Nachdem das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt inzwischen nun auch für Uganda in Kraft getreten ist, fallen diese Abweichungen dahin. Diese Änderungen sind im beiliegenden Text schon berücksichtigt.

Nach den mühsamen Vorbereitungen dieser Verhandlungen, welche sich über fünf Jahre hingezogen hatten, konnte in den Hauptpunkten überraschenderweise eine vollständige Einigung erzielt werden. Vor allem wurden dem Betrieb einer Transitlinie nach Südafrika keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt, wodurch die Abkommen für die Schweiz an Wert erheblich gewinnen. Zudem konnte festgestellt werden, dass die ostafrikanischen Regierungen die baldige Betriebsaufnahme einer schweizerischen Linie begrüßten. Die Gegenpartei machte zu diesem Zweck den Vorschlag, die Abkommen nach der Paraphierung als sofort anwendbar zu betrachten.

Die schweizerische Delegation erachtete es als im schweizerischen Interesse liegend, dieses unerwartete Angebot anzunehmen, obschon eine entsprechende Ermächtigung in der Verhandlungsvollmacht nicht vorgesehen war. Die sonst übliche Verschiebung der vorläufigen Anwendbarkeit auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung unserer Luftverkehrsabkommen hätte sich im vorliegenden Fall nachteilig auswirken können.

Die Eidgenössische Luftfahrtkommission hat dem Abschluss der drei Luftverkehrsabkommen mit Kenya, Tansania und Uganda im vereinbarten Wortlaut zugestimmt.

Beilagen:

1. Luftverkehrsabkommen mit Kenya, Tansania und Uganda (französisch)
2. Luftverkehrsabkommen mit Tansania (deutsch, Abkommen mit Kenya und Uganda sind gleichlautend)
3. Vereinbartes Protokoll vom 17. April 1967

Zur Mitteilung an das Politische Departement

- 3 -

PROTOKOLL

Wir beehren uns daher, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Den am 17. April 1967 in Dar es Salaam paraphierten Luftverkehrsabkommen mit Kenya, Tansania und Uganda wird zugestimmt.
2. Der im Vereinbarten Protokoll vorgesehenen vorläufigen Anwendbarkeit dieser Abkommen ab 17. April 1967 wird nachträglich zugestimmt.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, die Abkommen in französischer und englischer Fassung unterzeichnen zu lassen.

Protokollauszug an das Politische Departement (6 Stück) zum Vollzug und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Luftamt (6 Stück) zur Kenntnis.

Eidgenössisches Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartement

Beilagen:

1. Luftverkehrsabkommen mit Kenya, Tansania und Uganda (französisch)
2. Luftverkehrsabkommen mit Tansania (deutsch, Abkommen mit Kenya und Uganda sind gleichlautend)
3. Vereinbartes Protokoll vom 17. April 1967

Zum Mitbericht an das Politische Departement